Freistaat Danzig
Zur Gasse 54, CH-3954 Leukerbad - DA

Freistaat Danzig

An die
Botschaft der Vereinigten Staaten
von Amerika
Clayallee 170

14191 Berlin

27.07.2011

Briand-Kellogg-Pakt;
hier: Verstoß dagegen
Nichteinmischungserklärung
Anlage 1 Strafanzeige wegen Beihilfe zur Anstiftung zum Raubmord

Freistaat Danzig
Anlage 1 Kapitulationserklärung der SS
1 Friedensvertrag
hier: Abzug der militärischen Einheiten

offener Brief

Sehr geehrte Exzellenz Mr. Philip D. Murphy,

wir haben bereits mehrfach darauf aufmerksam gemacht, dass der Freistaat Danzig in der Bundesrepublik Deutschland seine Rechten und Pflichten wieder selbst ausübt, weil die Bundesrepublik Deutschland das in der Verfassung des Freistaates Danzig garantierte deutsche Recht nicht mehr einhält.

Am Donnerstag, den 14.07.2011 raubten Polizisten der Bundesrepublik Deutschland Computer des Freistaates Danzig.
Hoheitliche Tätigkeiten des Freistaates Danzig sollen damit unterbunden werden.
Der Freistaat Danzig sieht darin einen Verstoß gegen den Briand-Kellogg-Pakt.
Die Verletzung der Einrichtungen des Freistaates Danzig erfolgte wissentlich und vorsätzlich.
Die Vereinigten Staaten von Amerika sind in Ihrem Machtbereich für die Einhaltung internationaler Verträge verantwortlich, die von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des völkerrechtlichen Status der Bundesrepublik Deutschland nicht unterzeichnet werden können.

Die Vereinigten Staaten von Amerika führen vom Boden der BRD Kriege in Afghanistan und Irak. Weiter haben die Vereinigten Staaten von Amerika nicht nur den Oberbefehl über die auf dem Gebiet der Bundesrepublik stationierten USA-Streitkräfte, sondern auch den Oberbefehl über die Nato-Streitkräfte und damit auch über die Bundeswehr der Bundesrepublik Deutschland.

Die Verletzung des Briand-Kellogg-Paktes, wie auch der Haager Landkriegsordnung fällt damit in den Zuständigkeitsbereich der Vereinigten Staaten von Amerika als Hauptsiegermacht des Zweiten Weltkrieges.

In der Völkerbundsatzung heißt es: "....dass es zur Gewährleistung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit wesentlich ist,
bestimmte Verpflichtungen zu übernehmen, nicht zum Kriege zu schreiten;
in aller Öffentlichkeit auf Gerechtigkeit und Ehre gegründete internationale Beziehungen zu unterhalten;
die Vorschriften des internationalen Rechtes, die fürderhin als Richtschnur für das tatsächliche Verhalten der Regierungen anerkannt sind, genau zu beobachten,
die Gerechtigkeit herrschen zu lassen und alle Vertragsverpflichtungen in den gegenseitigen Beziehungen der organisierten Völker peinlich zu achten,...

Nochmals zur Verdeutlichung:
Im Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland steht:
GG Art. 24 (3) Zur Regelung zwischenstaatlicher Streitigkeiten wird der Bund Vereinbarungen über eine allgemeine, umfassende, obligatorische, internationale Schiedsgerichtsbarkeit beitreten.

Verschiedene Verstöße gegen Personen die unter der Hoheit des Freistaates Danzig stehen, haben bereits zur Anmahnung wegen Verletzung der Aufsichtspflicht und Anfragen nach dem Gerichtsstand der Regierung der Bundesrepublik Deutschland geführt (Az.: K 200 883/10).
Diese Anfrage wurde bis heute nicht beantwortet.
Zwar hat die Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen erlassen. Dies gilt jedoch nach Stand des Gesetzes v. 05.12.2008 I 2346 Art. 2 mit der Einschränkung:
"Gesetz zu den Zusatzprotokollen des Genfer Rotkreuz-Abkommen Art. 3
Dieses Gesetz gilt, vorbehaltlich der Rechte und Verantwortlichkeiten der Französischen Republik, des Vereinigten Königreiches Grossbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf dem Gebiet der Sicherheit und des Status, auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt."

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben u. a. vorbehaltliche Rechte gegen dieses Gesetz angemeldet, in dem diese den Statuten des Internationalen Strafgerichtshofes in Den Haag nicht beigetreten sind.
In dem 6. Überleitungsvertrages von Berlin v. 25.09.1990 BGBl. S. 1274 Art. 3 (4) ist zwar festgehalten: "Klagen gegen die Behörden der drei Staaten sind gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten. Klagen dieser Behörden werden von der Bundesrepublik Deutschland erhoben."
Dies gilt jedoch nur soweit deutsches Recht betroffen ist. BGBl. S. 1274 v. 25.09.1990 Art. 3 (4).
"Die deutschen Gerichte sind nach Maßgabe des deutschen Rechts für Streitigkeiten zuständig, die sich aus Arbeitsverträgen (einschließlich der damit zusammenhängenden Sozialversicherungsstreitigkeiten) oder Verträgen über Lieferungen und Leistungen ergeben, die vor Unwirksamwerden der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte geschlossen worden sind."

Soweit deutsches Recht betroffen ist, führen wir bereits Klagen vor Arbeitsgerichten.

In dem hier vorliegenden Fall geht es jedoch nicht um die Verletzung von deutschem Recht, sondern um die Verletzung internationaler Verträge, die der Freistaat Danzig zusammen mit den Vereinigten Staaten von Amerika, dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und

Nordirland, der Französischen Republik, der Russischen Föderation, der Republik Polen, dem Deutschen Reich und anderen Staaten ratifiziert hat.

Die Verletzung des hier angesprochenen Briand-Kellogg-Paktes gegenüber dem Freistaat Danzig führte zu den IMT Statuten der Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse und zu Todesstrafen dafür.

Vor dem Internationalen Gerichtshof in Den Haag ist die Bundesrepublik Deutschland bezüglich Verletzung dieses Vertrages nicht zu verklagen. Auch die Haager Landkriegsordnung sehen wir verletzt. Aber auch in diesem Fall kann die Bundesrepublik Deutschland nicht verklagt werden, nicht nur weil diese niemals der Haager Landkriegsordnung beigetreten ist, sondern weil diese aus formellen Gründen niemals beitreten kann. Dazu müsste die Bundesrepublik Deutschland eigene militärische Oberhoheit besitzen, um als Kriegsteilnehmer im Sinne der Haager Landkriegsordnung zu gelten.
Dazu müsste die BRD jedoch eine in freier Wahl bestimmte Verfassung haben und nicht nur ein von den Besatzungsmächten erlassenes Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland mit Besatzungsvorbehalten die bis heute gelten (siehe bereits zitiertes Gesetz zu den Zusatzprotokollen I und II zu den Genfer Rotkreuz-Abkommen).

Wie bereits vorher festgestellt, gelten die Rechte und Verantwortlichkeiten der drei Mächte auch deutlich wiederholt mit Art. 4 des 2. Bundesbereinigungsgesetzes v. 23.11.2007 fort.

Somit ist Art. 24 (3) des Grundgesetzes bisher in den angesprochenen Fällen nicht erfüllt und Klage ist deshalb gegen die drei Staaten zu führen, bzw. stellvertretend gegen die Hauptsiegermacht, die Vereinigten Staaten von Amerika.

Da wir nach der Danziger Verfassung keinerlei militärische Einrichtungen haben dürfen und selbst die Verleihung von Orden gegen die Verfassung verstößt, bleiben uns nur polizeiliche Maßnahmen zum Schutz vor Übergriffen.
Anmerkung: Nach Art. 49 der Verfassung des Freistaates Danzig, darf diese Verfassung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Völkerbundes, bzw. der Nachfolgeorganisation, der UNO geändert werden. Eine Zustimmung einer Änderung ist nie erfolgt.

Wir fordern daher die Vereinigten Staaten von Amerika zu einer Stellungnahme auf, zumindest jedoch dazu auf eine offizielle Verzichtserklärung abzugeben, dass polizeiliche Maßnahmen des Freistaates Danzig gegen Behördenmitarbeiter der Bundesrepublik Deutschland nicht mit militärischen Mitteln behindert werden.
Wir haben die Absicht, diejenigen, die gegen unsere hoheitlichen Einrichtungen vorgehen, vor Gericht zu stellen, diese notfalls durch unsere Polizeikräfte vorladen zu lassen und natürlich zu verhaften, falls diejenigen die sich unter den Schutz des Freistaates Danzig und damit unter deutsches Recht gestellt haben, von einem unabhängigen Gericht dazu verurteilt werden.

Ebenso werden wir diejenigen zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgen, die den Schutz des Freistaates Danzig und damit den Schutz des deutschen Rechtes missachten.

Vergessen wir nicht, engagierte Bürger haben festgestellt, dass Gerichtsprotokolle der BRD massiv gefälscht werden und kriminelle Richter weiter im Amt bleiben, obwohl diese Vorkommnisse intensiv angemahnt wurden.
Nach dem 2. BMJBBG Art. 4 § 1 (Aufhebung u. a. Art. 116 GG und 34 GG) hat sich der Freistaat Danzig innerhalb der BRD neu organisiert und dies den Vereinten Nationen und den Botschaften der Vier Mächte mitgeteilt.

Für die in gesetzlichen Bestimmungen weniger Bewanderten zur Erklärung:
Art. 116 GG besagt, dass auch Staatsbürger des Freistaates Danzig Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind. Dazu wurde deutsches Recht, gemäß Art. 116 GG der Danziger Verfassung

über Grundgesetzartikel 25 [Völkerrecht vor Bundesrecht] und Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch Art. 6 [Anwendung deutschen Rechtes] in der BRD festgeschrieben.

Wie bereits erwähnt, findet deutsche Rechtsanwendung nicht mehr in Behörden und Justiz der BRD statt. Das Inkrafttreten der Gerichtsverfassung, der Zivilprozessordnung und der Strafprozessordnung wurde durch das 1. Bundesbereinigungsgesetz v. 19.04.2006 aufgehoben. Verbunden mit der Aufhebung von allem was nicht Art. 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen ist und Landes- oder Bundesrecht ist, durch Art. 4 des 2. BMJBBG v. 23.11.2007 wurde damit auch aufgehoben Art. 116 [Deutsche im Sinne des Grundgesetzes] und Art. 34 GG [Staatshaftung]. Deshalb haben Bürger des Freistaates Danzig wieder den Freistaat Danzig im Bereich des Grundgesetzes neu organisiert.

Erhalten wir keine Antwort bis zum 01.09.2011 von Ihnen, beabsichtigen wir folgende Klage gegen die Vereinigten Staaten von Amerika zu führen, mit einer Schadensersatzsumme von 489 Milliarden €, bzw. entsprechend mindestens drei unabhängigen Hoheitsgebieten in der jeweiligen Größe des Freistaates Danzig, mit entsprechender Infrastruktur des Freistaates Danzig im Anhalt an beiliegendem Friedensvertrag.

Bis dahin beanspruchen wir die Personalhoheit (auch Finanzhoheit) über jeden, der sich der Hoheitsgewalt des Freistaates Danzig unterstellt hat, auch auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika.

Die Klage wird in etwa folgendermaßen geführt:

Tatbestand:

Am Donnerstag, den 14.07.2011 verletzten Bedienstete der BRD wissentlich und vorsätzlich Hoheitsrechte des Freistaates Danzig.

Die Vereinigten Staaten von Amerika wurden mehrfach davon unterrichtet, dass die BRD systematisch eine Rechtsanwendung praktiziert, die zu Ergebnissen führt, die mit deutschem Recht unvereinbar ist. Die BRD übt damit keine Hoheitsgewalt mehr über Bürger des Freistaates Danzig und denjenigen, die sich unter dem Schutz des Freistaates Danzig gestellt haben, aus. Denn die Verfassung des Freistaates Danzig garantiert deutsches Recht [Art. 116] und dass diese Verfassung nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Völkerbundes, bzw. des Rechtsnachfolgers des Völkerbundes, die Organisation der Vereinten Nationen geändert werden kann.
Diese Regelung wurde niemals aufgehoben. Weder haben Bürger des Freistaates Danzig diese Aufhebung beantragt, noch hat der Völkerbund eine Aufhebung dieser Regelung gegenüber den Bürgern des Freistaates beschlossen oder/und bekanntgegeben.

Anträge auf Prüfung:

1. Der Briand-Kellogg-Pakt wurde am 11.09.1929 vom Freistaat Danzig ratifiziert.
Beweis: Ratifizierungsurkunden

2. Der Briand-Kellogg-Pakt schützt den Freistaat Danzig vor feindlichen Übernahmen.
Beweis: Ratifizierungsurkunden von den Vereinigten Staaten von Amerika,
dem Deutschen Reich,
der Russischen Föderation und weiteren.
Beweis: Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse: Hier: Verbrechen gegen den Frieden

3. Die Verfassung des Freistaates Danzig garantiert deutsches Recht.

Beweis: Art. 116 der Verfassung des Freistaates Danzig

4. Die Verfassung des Freistaates Danzig kann nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Völkerbundes geändert werden.
Beweis: Art. 49 der Verfassung des Freistaates Danzig

5. Die Verfassung des Freistaates Danzig wurde nie mit Zustimmung des Völkerbundes geändert.
Beweis: Völkerbundsitzungsprotokolle.

6. Bürger des Freistaates Danzig unterliegen nur der Hoheitsgewalt des Freistaates Danzig oder deutschem Recht.
Beweis: Verfassung des Freistaates Danzig Art. 76 Kein Staatsangehöriger darf einer anderen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung ausgeliefert werden.
Beweis: Art. 43 der HLKO
Beweis: Art. 48 der HLKO

7. Den Bürgern des Freistaates Danzig wurden die Rechte der Danziger Verfassung, hier auf deutsches Recht und Freiheit vor jeglicher militärischer Verpflichtung durch das Grundgesetz, Stand 1950 zugesichert.
Beweis: Grundgesetz der BRD in der Fassung von 1950;
Beweis: Speziell Art. 116 GG
Beweis: Art. 6 EGBGB

8. Die Bundesrepublik wendet ein Recht an, das zu Ergebnissen führt, dass mit deutschem Recht unvereinbar ist.
Beweis. Verfahren Amtsgericht Coburg Az.: 3 Ds 106 Js 7394/04
(Anmerkung: Falsche Anklageschrift, Unterschlagung von Beweisen, massive Falschbeurkundung im Amt, uneidliche Falschaussage, Entzug jeglichen gewählten Rechtsanwaltes, Entzug der Rechtsanwaltszulassung, etc., etc..
Beweis: Fall Görgülü - nachgewiesene Rechtsbeugung des gesamten 2. Senats des Oberlandesgerichts Naumburg ohne gerichtliche Klärung
Beweis: Massaker von Kunduz - Verstoß gegen die Haager Landkriegsordnung und gegen militärischen Oberbefehl- ohne gerichtliche Klärung

9. Wegen des Versuchs Hoheitsrechte über den Freistaat Danzig zu erlangen, wurden die Verantwortlichen in Nürnberg 1945 gehängt.
Beweis: Nürnberger Kriegsverbrecherprozesse wie vor.

10. Bürger des Freistaates Danzig, die sich immer für dessen Erhalt eingesetzt haben, wurden nicht wie andere enteignet.
Beweis: Gerichtsurteil aus den Niederlanden - Urteil des Raad het Rechtsherstel v. 28.8.1956,
Beweis: Schreiben der Schweizerischen Verrechnungsstelle, Abteilung für die Liquidation deutscher Vermögenswerte v. 09.02.1953 an Dr. Sternfeld
Beweis: Entschädigung von Tom von Prince durch die Vereinten Nationen

11. Die angeführten Fälle beweisen, dass die staatsbürgerlichen Rechte der Danziger weiterhin international anerkannt sind.
Beweis: wie vor
Beweis: Art. 25 GG

12. Dies wurde von Seiten Danziger Staatsbürger angemahnt, jedoch nicht beachtet.
Beweis: Bund für das Recht (www.bund-fuer-das-recht.de).

13. Deshalb hat sich nach dem von den Besatzungsmächten erlassenen 2. Bundesbereinigungsgesetz Art. 4 "Geltung des bereinigten Besatzungsrechts" der Freistaat Danzig innerhalb der BRD neu formiert.
Beweis: UNO New York
Beweis: Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika und anderen Botschaften.

14. Die Bundesrepublik Deutschland kann keinen Friedensvertrag mit dem Deutschen Reich schließen.
Beweis: Art. 116 GG - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind auch Reichsdeutsche

15. Die Bundesrepublik kann keinen Friedensvertrag mit dem Freistaat Danzig schließen.
Beweis: Art. 116 GG - Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind auch Bürger des Freistaates Danzig.

16. Die Bundesrepublik Deutschland kann keinen Friedensvertrag mit der Republik Polen schließen.
Beweis: Art. 116 GG

17. Der Freistaat Danzig kann mit dem Deutschen Reich einen Friedensvertrag schließen.
Beweis: Briand-Kellogg-Pakt

18. Der Freistaat Danzig hatte das Recht sich nach dem Erlass des 1. Bundesbereinigungsgesetzes und der damit verbundenen Aufhebung des Inkrafttretens der Gerichtsverfassung, der Zivilprozessordnung, der Strafprozessordnung und mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz (Aufhebung alles was nicht Art. 73, 74 und 75 GG zuzuordnen ist) sich innerhalb der Bundesrepublik neu zu organisieren, nachdem bewiesen wurde, dass Justiz und Behörden der BRD ein Recht anwenden, dass zu Ergebnissen führt, das unvereinbar mit deutschem Recht ist.
Beweis: 1. BMJBBG
Beweis: 2. BMJBBG Art. 4
Beweis: www.bund-fuer-das-recht.de

19. Der Freistaat Danzig hat sich nach dem 2. BMJBBG neu organisiert.
Beweis: UNO New York
Beweis: Botschaften der drei Mächte

20. Der Freistaat Danzig hat sich nach dem Massaker von Kunduz und dem Datendiebstahl aus der Schweiz auch außenpolitisch von der BRD distanziert.
Beweis: Schweizer Bundesrat

21. Seit dem 01.12.2010 erhebt der Freistaat Danzig Steuern.
Beweis: Regierung der BRD, Kanzleramt und andere.
Die offizielle Seite der BRD erhebt keine Einwände, wenn Bürger des Freistaates Danzig und diejenigen, die sich diesem Recht unterstellt haben, an die BRD gezahlte Steuern, auch Umsatzsteuern zurückverlangen.
Beweis: Regierung der BRD, Bundesfinanzministerium und andere.

22. Nun ist die BRD bewusst und gezielt gegen Bürger und Einrichtungen des Freistaates Danzig vorgegangen.
Beweis: vorsorgliche Anzeige wegen rechtswidriger Amtshilfe
Beweis: Anzeige wegen Anstiftung zum Raubmord und Beihilfe dazu.
Beweis: Raub von Gegenständen des Freistaates Danzig
Der Freistaat Danzig bewertet dies als Verstoß gegen den Briand-Kellogg-Pakt.

23. Da die BRD der juristische Vertreter der drei Staaten ist (BGBl. S. 1274, v. 25.05.1990 Art. 3 (4)), und die drei Staaten den Briand-Kellogg-Pakt ratifiziert haben und schließlich im 2. BMJBBG Art. 4 § 3 die Verantwortlichkeiten der Besatzungsmächte bestätigt wurden, erinnern wir hiermit daran und fordern die Vereinigten Staaten von Amerika zur Erklärung auf, dass sich keine militärischen Einheiten der Nato den Behörden des Freistaates Danzig in den Weg stellen werden.
Beweis: Schreiben

24. Die Kapitulationserklärung der Wehrmacht verweist auf Verantwortlichkeiten der UNO hin:
4. Diese Kapitulationserklärung stellt kein Präjudiz für an ihre Stelle tretende allgemeine Kapitulationsbestimmungen dar, die durch die Vereinten Nationen oder in deren Namen festgesetzt werden und die Deutschland und die Deutsche Wehrmacht als Ganzes betreffen werden.
Aus formellen Gründen hat die SS gegenüber dem Freistaat Danzig kapituliert, mit der Bedingung Friedensverhandlungen zu führen.
Beweis: Kapitulationserklärung

25. Auf dieser Grundlage wurde ein Friedensvertrag zwischen dem Freistaat Danzig und dem Deutschen Reich geschlossen.
Beweis: Friedensvertrag des Freistaates Danzig mit dem Deutschen Reich

26. Ein völkerrechtlich anerkanntes Parlament kann nur dann gewählt werden, wenn die Besatzungstruppen in dem besetzten Gebiet auf ein Maß reduziert wurden, dass keine effektive Gewalt mehr ausgeübt werden kann.
Dies liegt nicht vor.
Beweis: Die amerikanischen Besatzungstruppen führen im Wesentlichen vom Boden der BRD die Kriege in Afghanistan und im Irak. Wenn eine Besatzungsmacht vom besetzten Land aus Krieg führt, ist die Truppenstärke im besetzten Gebiet auf jeden Fall so groß, dass eine gewählte Regierung nicht souverän entscheiden kann, was ja auch durch das 2. BMJBBG Art. 4 bewiesen ist.
Ebenso, wie ja durch Art. 3 (4) des 6. Überleitungsvertrages bezüglich Berlins v. 25.09.1990, BGBl. S. 1274 festgelegt ist, dass die Regierung der BRD der juristische Vertreter der drei Mächte ist.

27. Zur Ratifizierung des Friedensvertrages müssen die amerikanischen Besatzungstruppen den Boden des Deutschen Reiches verlassen. Bis dahin betrachtet der Freistaat Danzig die Bundesrepublik im gesamten als Hoheitsgebiet gemäß Art. 116 GG und Art. 6 EGBGB, nachdem der Freistaat Danzig überreichlich bewiesen hat, dass die BRD sich nicht an die genannten, elementaren Zusicherungen hält. Die BRD hat sich definitiv vom Boden der Haager Landkriegsordnung und damit von allem was in der BRD als Recht gilt entfernt.
Beweis: wie vor

28. Der Anlass von Behörden der BRD gegen offizielle Stellen des Freistaates Danzig vorzugehen, ist offensichtlich der, dass der Freistaat Danzig wesentlich effektiver und billiger alle staatlichen Leistungen erbringt, als dies die Regierenden der Bundesrepublik jemals konnten.
Beweis: Kontrolle der Justiz, z. B. durch Tonprotokolle
Beweis: Ausübung der Justiz, siehe Urteil Az.: 118 Js 181/08 des Amtsgerichts Coburg
Beweis: Kontrolle der Grundbücher (siehe Anlage)
Beweis: Führung der Grundbücher
Beweis: Erstellen von Dokumenten, z. B. Ausweise
Beweis: Erteilen von Aufträgen an die Polizeidienststellen mit Vorgabe der Haushaltsmittel
Beweis: Z. B. Polizeidienststelle Forchheim
Beweis: Steuererhebung 2,4% Umsatzsteuer, 2,5% Einkommensteuer,
Einbehaltung von 50% der BRD Steuern für weitere Zwecke, wie Sozialhilfe, Schule, etc..

29. Dabei erhält der Freistaat Danzig Unterstützung von der Beamtenschaft der BRD.
Diese werden jedoch genötigt gegen Gesetze zu verstoßen.
Beweis: Z. B. der Herr Rechtspfleger Welsch des Amtsgerichts Coburg, der sich selbst wegen Verstoß gegen die Rom Statuten angezeigt hat. Diese Anzeige wurde aber von dem ehemaligen Landgerichtspräsidenten Dr. Eichfelder nicht weitergeleitet.
Die Justizangestellte Geier vom Amtsgericht Coburg hat sich selbst wegen Falschbeurkundung angezeigt. Aber die "Staatsanwaltschaft" hat das Verfahren nicht weitergeführt.
Ebenso Justizsekretärin Göring.

Der Gerichtsvollzieherin Wagner wurde noch vom Amtsgerichtsdirektor Lohneis des Amtsgerichts bescheinigt, dass sie Straftaten im Amt begeht.
Kriminalhauptkommissarin Yvette Pfeiffer wurde wegen der Verfolgung unserer Anzeige bei vollen Bezügen vom Dienst suspendiert, weil sie ermittelt hat.
Rechtsanwalt Olaf Pfalzgraf wurde die Zulassung entzogen, weil er in dem Verfahren 3 Ds 106 Js 7394/04 des Amtsgerichts Coburg ein Klageerzwingungsverfahren angestrengt hatte, etc., etc..

Um es in Zahlen auszudrücken: Von über 1000 amtlichen Schreiben der BRD, die der Bund für das Recht, bzw. der Freistaat Danzig überprüft hat, waren nur drei richtig.
Beweis: Praktisch jedes Schreiben von BRD Justiz und anderen Behörden.

30. Dagegen hat allein der Senatspräsident des Freistaates Danzig seit dem Jahr 2006 über 2000 Schreiben an Behörden der BRD gefertigt.
Die Behörden der BRD konnten in keinem einzigen Schreiben einen sachlichen oder förmlichen Fehler nachweisen.
Beweis: Schreiben

31. Der Freistaat Danzig hat also ausreichend bewiesen, als vorgesetzte Behörde in der Lage zu sein, effektive Regierungsarbeit zu leisten.
Beweis: wie vor

32. Sabotiert wird dies von einer kleinen Gruppe.
Beweis: Strafanzeigen von Behördenmitarbeiter wie vor

33. Es gilt: Geschäftsführung ohne Auftrag §§ 677 BGB
BGB § 677 Pflichten des Geschäftsführers. Wer ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder ihm gegenüber sonst dazu berechtigt zu sein, hat das Geschäft so zu führen, wie das Interesse des Geschäftsherrn mit Rücksicht auf dessen wirklichen oder mutmaßlichen Willen es erfordert.
BGB § 679 Unbeachtlichkeit des entgegenstehenden Willens des Geschäftsherrn. Ein der Geschäftsführung entgegenstehender Wille des Geschäftsherrn kommt nicht in Betracht, wenn ohne die Geschäftsführung eine Pflicht des Geschäftsherrn, deren Erfüllung im öffentlichen Interesse liegt, oder eine gesetzliche Unterhaltspflicht des Geschäftsherrn nicht rechtzeitig erfüllt werden würde.
Weiter gilt:
Strafgesetzbuch § 232 c Unterlassene Hilfeleistung. Wer es unterlässt zu helfen, obwohl die Hilfeleistung möglich ist, wird bestraft.
StGB § 113 (3) Wiederstand gegen die Staatsgewalt ist zulässig, wenn die Staatsgewalt illegal handelt.
Der Freistaat Danzig handelt auf dem Gebiet der BRD also nach allem was Recht ist.
Beweis. wie vor

34. Die rechtmäßigen Handlungen des Freistaates Danzig werden wiederholt von Behörden der BRD behindert.
Beweis: Einziehung von Kfz Kennzeichen des Freistaates Danzig (allerdings wieder ausgehändigt).

35. Letzte Handlung: Der Freistaat Danzig hat auf seiner Senatsbesprechung am Mittwoch, den 13.07.2011 um 22 Uhr beschlossen ein Bankgebäude mit Tresor zu erwerben. Am 14.07.2011 marschierte die Polizei der BRD mit einem ungültigen Hausdurchsuchungsbefehl (es lässt sich nicht einmal ausmachen, wer den angeblichen Durchsuchungsbeschluss falsch beurkundet hat) in die Zentrale des Freistaates Danzig ein, um Unterlagen des Freistaates Danzig, einschließlich Gerätschaften aus dem Haus zu schleppen.
Beweis: Protokoll

36. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen den Briand-Kellogg-Pakt. Es greifen deshalb wieder die IMT Statuten, wie diese 1945 festgelegt wurden.
Beweis: wie vor

37. Wir sehen mit dem Raub vom Eigentum des Freistaates Danzig alle wesentlichen Punkte der IMT Statuten als erfüllt an.
a) Verstoß gegen den Frieden:
Der Freistaat Danzig handelt zu keinem Zeitpunkt konspirativ. Im Gegenteil, der Freistaat Danzig hat immer allergrößten Wert darauf gelegt all seine Maßnahmen vorher allen möglichen Stellen vorab bekanntzugeben.
Beweis: Unter anderem, Regierung der Vereinigten Staaten, Regierung BRD
Beweis: Vereinte Nationen New York

Es hätte also im Zweifel genügt nachzufragen.
Beweis: wir vor

b) Kriegsverbrechen - siehe hier Verstoß gegen Art. 23 der HLKO
Beweis: Anzeige wegen rechtswidriger Amtshilfe

c) Verbrechen gegen die Menschlichkeit
Beweis: Kollektive Anstiftung zum Raubmord.

38. Mit dem 2. BMJBBG v. 23.11.2007 Art. 4 § 2 wurde die Aufhebung des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 wieder aufgehoben und ist damit wieder in Kraft.
Beweis: 2. BMJBBG Art. 4 § 2

39. Falls eine schnelle Ratifizierung des Friedensvertrages an dem mangelnden Rückzug der Vereinigten Staaten scheitern sollte, haben Bürger des Freistaates Danzig Anspruch auf eigene Hoheitsansprüche auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika.
Beweis: Haager Landkriegsordnung
Beweis: Verfassung des Freistaates Danzig
Beweis: Briand-Kellogg-Pakt

40. Bürger des Freistaates Danzig haben deshalb auch Hoheitsansprüche innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika, bis zum vollständigen Abzug der militärischen Streitkräfte aus der BRD.
Beweis: wie vor

41. Solange die Vereinigten Staaten von Amerika dem Freistaat Danzig kein souveränes Territorium zur Verfügung stellen, unterliegt jeder der seine Steuern an den Freistaat Danzig entrichtet, der Hoheitsgewalt des Freistaates Danzig und damit keiner weiteren Steuerpflicht, auch in den Vereinigten Staaten von Amerika nicht.
Beweis: wie vor

42. Dem Freistaat Danzig ist in Art. 4 der Verfassung deutsch als Amtssprache garantiert. Regelungen außenpolitischer Querelen durch den Senat des Freistaates Danzig sind ebenfalls in der Verfassung des Freistaates Danzig nicht vorgesehen, sondern sollten durch einen Hochkommissar der Vereinten Nationen und über einen souveränen polnischen Staat geklärt werden.
Beweis: Friedensvertrag von Versailles (Pariser Vorortverträge v. 1919)
Beweis: Vertrag zwischen dem Freistaat Danzig und der Republik Polen v, 1920
Beweis: Verfassung des Freistaates Danzig
Beweis: Fehlender Friedensvertrag von Polen

Anmerkung:
Wir haben deshalb größte Aversionen in einer anderen Sprache zu kommunizieren.

Übersetzen Sie deshalb bitte dieses Schreiben und leiten es an Herrn Präsident Barack Obama weiter.

Nennen Sie uns bitte einen Zeitplan für den Abzug Ihrer militärischen Einheiten oder auf welchem Territorium wir unsere Hoheitsrechte auf dem Gebiet der Vereinigten Staaten von Amerika ausüben können.

Mit vorzüglicher Hochachtung